



Amtsblatt der Gemeinde Hopsten

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 15.01.2022

Nummer: 01/2022

Amtliche Bekanntmachung

	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
01	04.01.2022	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schale Flur 18, Flurstück 208	01
02	03.01.2022	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Hopsten Flur 19, Flurstück 181	02
03	12.01.2022	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 12.01.2022 zum Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ - beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit gültigen Fassung) - der Gemeinde Hopsten	03 - 05
04	12.01.2022	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 12.01.2022 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ - beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit gültigen Fassung) - der Gemeinde Hopsten	06 - 07



Dipl.-Ing. K. Garmann
ÖbVI



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schale

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Schale, Flur 18, Flurstück 208.

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Hopsten an das Zum Aatal gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung : Gemarkung Schale Flur 18 Flurstück 211. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 29.12.2021 zur Geschäftsbuchnummer 20211437 in der Zeit vom 24.01.2022 bis 24.02.2022 in der Geschäftsstelle des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Klemens Garmann,
Bahnhofstraße 15,
48477 Hörstel**

während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:30 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05459/93450 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Bahnhofstraße 15, 48477 Hörstel zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.hopsten.de einsehbar.

Hörstel, 04.01.2022

Dipl. Ing. Klemens Garmann

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Hopsten

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Hopsten, Flur 19, Flurstück 181. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Grenzermittlung sowie der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48496 Hopsten an der Sandkampstraße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Hopsten, Flur 19, Flurstück 267. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 28.12.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21 A 0764 in der Zeit

vom 17.01.2022 bis 14.02.2022

in der Geschäftsstelle des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Frank Ottmann, Alstedder Grenze 12, 49477 Ibbenbüren während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.45 Uhr. Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05451 / 94020 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs.5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Alstedder Grenze 12, 49477 Ibbenbüren zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgericht Münster, 48043 Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 12.01.2022 zum Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit gültigen Fassung) - der Gemeinde Hopsten

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

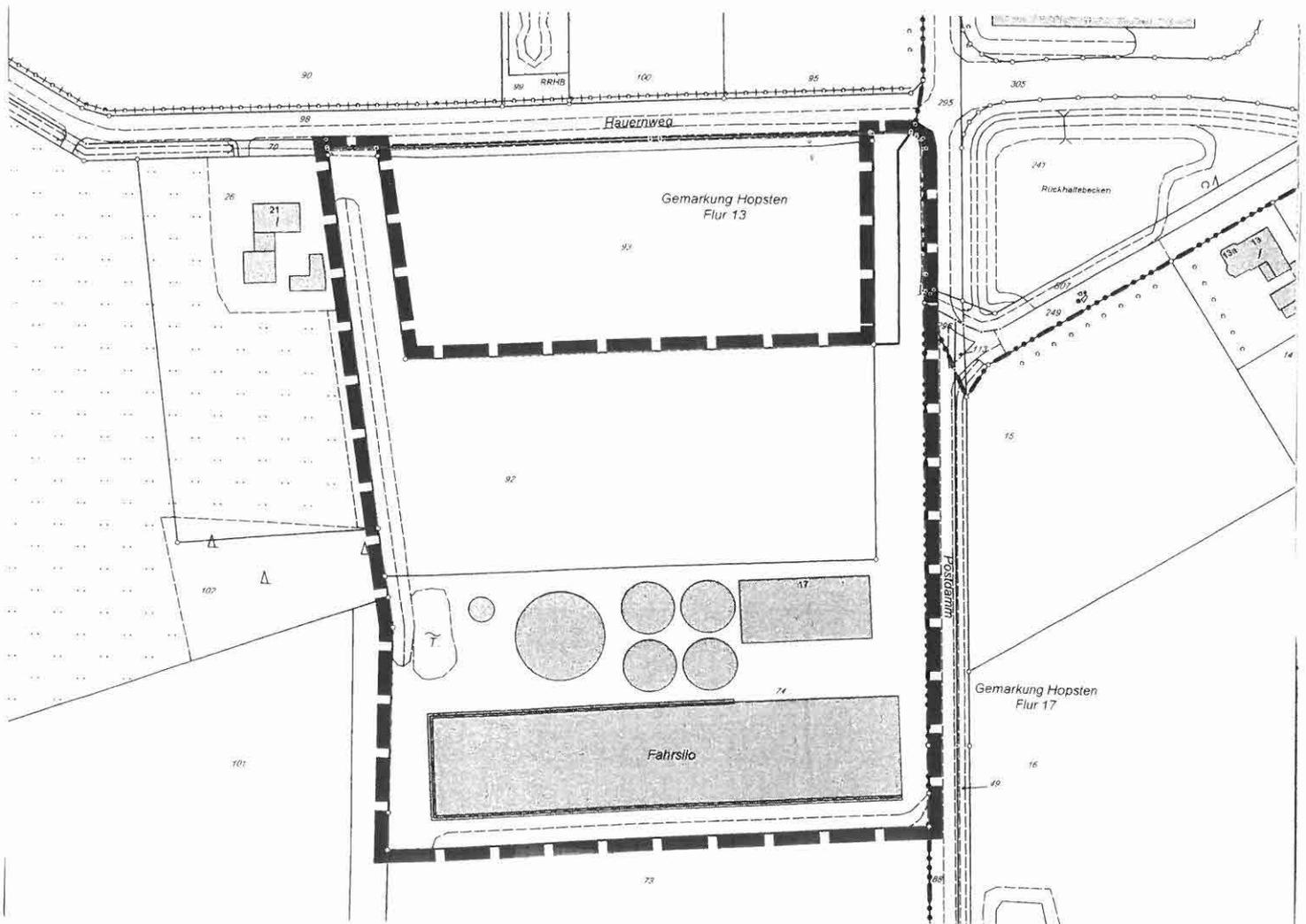
Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 9. Sitzung am 10.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung wie folgt beschlossen:

"Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB – wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig werden die Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen beschlossen."

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die Stromeinspeisung der Biogasanlage zu flexibilisieren, d. h. den Strom bedarfsgerecht zu produzieren und in das öffentliche Netz einspeisen zu können. Hierzu dient auch der Wechsel vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“ zur Aufstellung des Angebotsbaugebietes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten in der Fassung des Beschlusses vom 10.12.2021 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen können im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich „Bauen und Wohnen“, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Da zurzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie Besuche im Rathaus nur eingeschränkt bzw. nach telefonischer Vereinbarung möglich sind, melden Sie sich zur Einsichtnahme bitte unter folgender Telefonnummer 05458/9325-60 an.

Weiterhin können die Unterlagen auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Infrastruktur/Bauleitplanverfahren/abgeschlossene Verfahren" eingesehen werden.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten wird hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, 12.01.2022

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 12.01.2022 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit gültigen Fassung) - der Gemeinde Hopsten

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

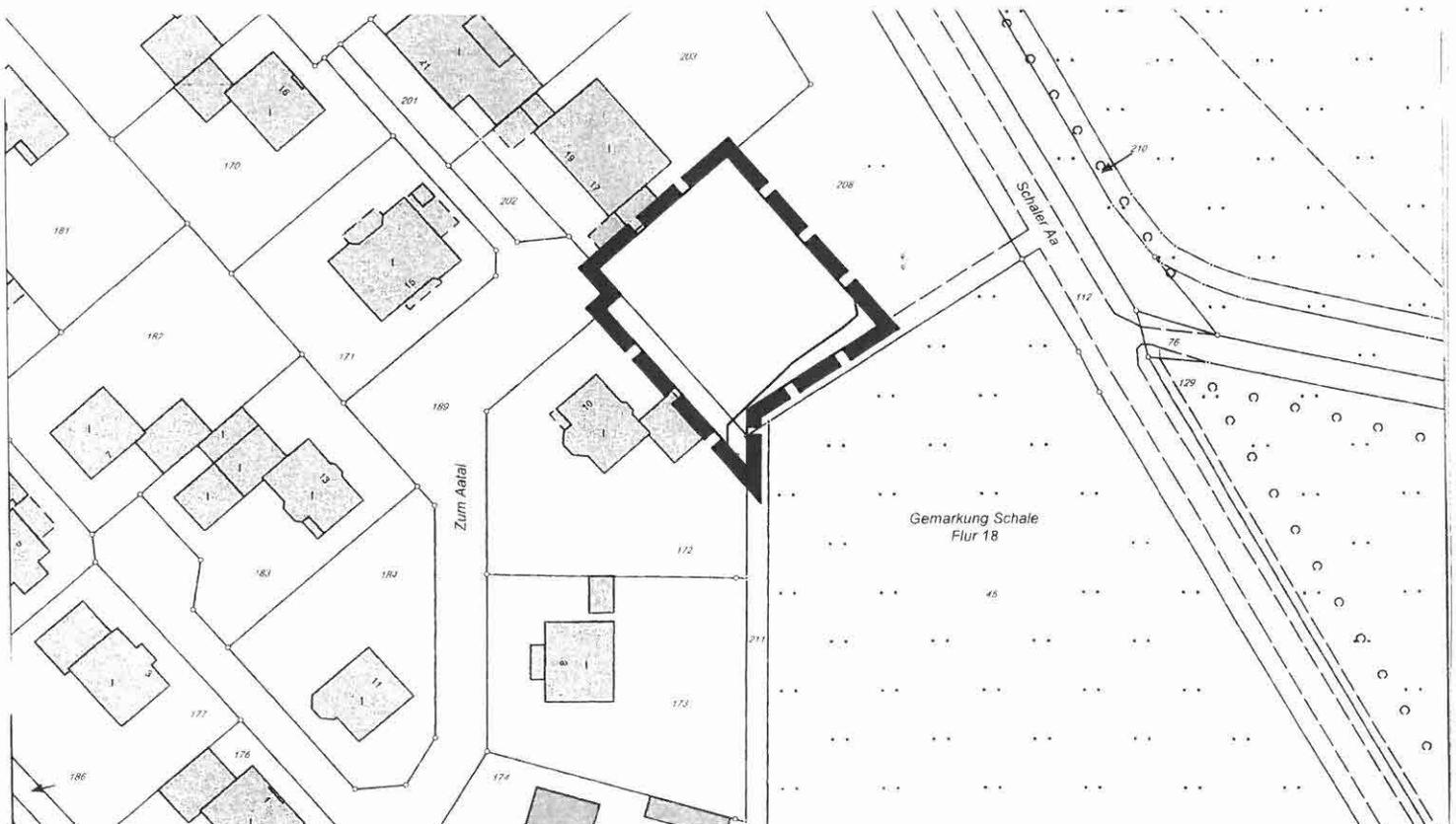
Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 9. Sitzung am 10.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung wie folgt beschlossen:

"Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB – wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig werden die Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen beschlossen."

Mit der vorstehenden Bebauungsplanänderung wurde der vorhandene planungsrechtliche Spielplatz zu einem Wohnbaugrundstück umgewandelt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten in der Fassung des Beschlusses vom 10.12.2021 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen können im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich „Bauen und Wohnen“, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Da zurzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie Besuche im Rathaus nur eingeschränkt bzw. nach telefonischer Vereinbarung möglich sind, melden Sie sich zur Einsichtnahme bitte unter folgender Telefonnummer 05458/9325-60 an.

Weiterhin können die Unterlagen auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Infrastruktur/Bauleitplanverfahren/abgeschlossene Verfahren" eingesehen werden.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten wird hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.